



REGLEMENT FÜR DIE VIDEOÜBERWACHUNGSANLAGE IM AUSSENBEREICH KASSE DER SOZIALHILFE BASEL-STADT

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb der Videoüberwachungsanlage im Aussenbereich der Kasse in der Sozialhilfe Basel-Stadt, Klybeckstrasse 15 - Erdgeschoss, 4057 Basel.

2. Verantwortliches

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 IDG ist das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt.

3. Zweck der Videoüberwachungsanlage

Im Aussenbereich der Kasse sind die zwei Kameras fix montiert und nicht schwenkbar. Auf dem Monitor im Innenbereich der Kasse werden ein Teil des Schalteraussenbereichs der Kasse, die Plattform vor der Eingangstüre zur Kasse sowie die Eingangstüre der Kasse zu sehen sein. Eine Aufzeichnungsvorrichtung existiert nicht.

Mit der Videoüberwachungsanlage im Aussenbereich Kasse wird bezweckt:

Die Monitorprüfung soll es dem Kasspersonal ermöglichen

1. im Eingangsbereich festzustellen, wer direkt vor der Türe steht und um Einlass bittet.
2. im Schalterbereich festzustellen, ob eine bedrohliche Situation vorliegt.

Zusammenfassend:

- Das Personal sieht, ohne die Türe öffnen zu müssen, wer um Einlass zum Kassenraum bittet.
- Das Personal kann somit unerwünschten Personen den Zutritt verweigern.
- Das Personal kann bei bedrohlichen Situationen sofort die Securitas um Hilfe bitten oder die Polizei alarmieren.

Die Videoüberwachungsanlage dient der Sicherheit und zum Schutz der Mitarbeitenden.

4. Gesetzliche Grundlage(n)

Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010 sowie die Verordnung über die Informations- und Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV) vom 9. August 2011.

5. Beschreibung der Videoüberwachungsanlage

Standorte: - Aussenbereich Schalter
- Eingangsbereich Kassenraum
Situationsplan mit den Kamerastandorten samt Aufnahmewinkel siehe Anhang 1.

Anzahl Kameras: zwei

Zoom-Möglichkeit: nein

Erfasste Bereiche: Schalteraussenbereich sowie Eingangsbereich Kassenraum

Erfasste Personen: Mitarbeitende und Klienten der Sozialhilfe.

6. Betriebszeiten

Während den Öffnungszeiten der Sozialhilfe:	Montag – Mittwoch	08:30 Uhr – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – 16:30 Uhr
	Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
	Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr

7. Erkennbarkeit der Überwachung

Innerhalb des überwachten Bereiches sowie an den Grenzen der jeweiligen Aufnahmefelder wird mit Hinweisschildern (Piktogramme) auf die Videoüberwachung hingewiesen.

8. Online-Übermittlung

Die Übermittlung der Bilder erfolgt ‚realtime‘ in den Kassenraum, um unerwünschten oder nicht berechtigten Personen der Zutritt zum Kassenraum zu verweigern und/oder die Polizei zu alarmieren sowie um eine bedrohliche Situation frühzeitig erkennen zu können.

9. Aufzeichnung (Speicherung) und Vernichtung

Es werden keine Aufzeichnungen vorgenommen. Da keine Aufzeichnungsbänder existieren, müssen auch keine Bänder gelöscht werden. Die Videoüberwachungsanlage liefert ausschliesslich Live-Bilder zur Kontrolle.

10. Geeignetheit und Erforderlichkeit der Anlage

Die Anlage dient zur Sicherheit des Kassenpersonals.

Im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachungsanlage nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements wird eine Liste über die Vorfälle und Ereignisse geführt.

11. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft und hat eine Gültigkeit von 4 Jahren. Vor der Verlängerung des Reglements ist das Vorhaben dem Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle vorzulegen.

Dieses Reglement wird auf der Homepage der Sozialhilfe www.sozialhilfe.bs.ch veröffentlicht.

Basel, im April 2022:



Kaspar Sutter

Vorsteher Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

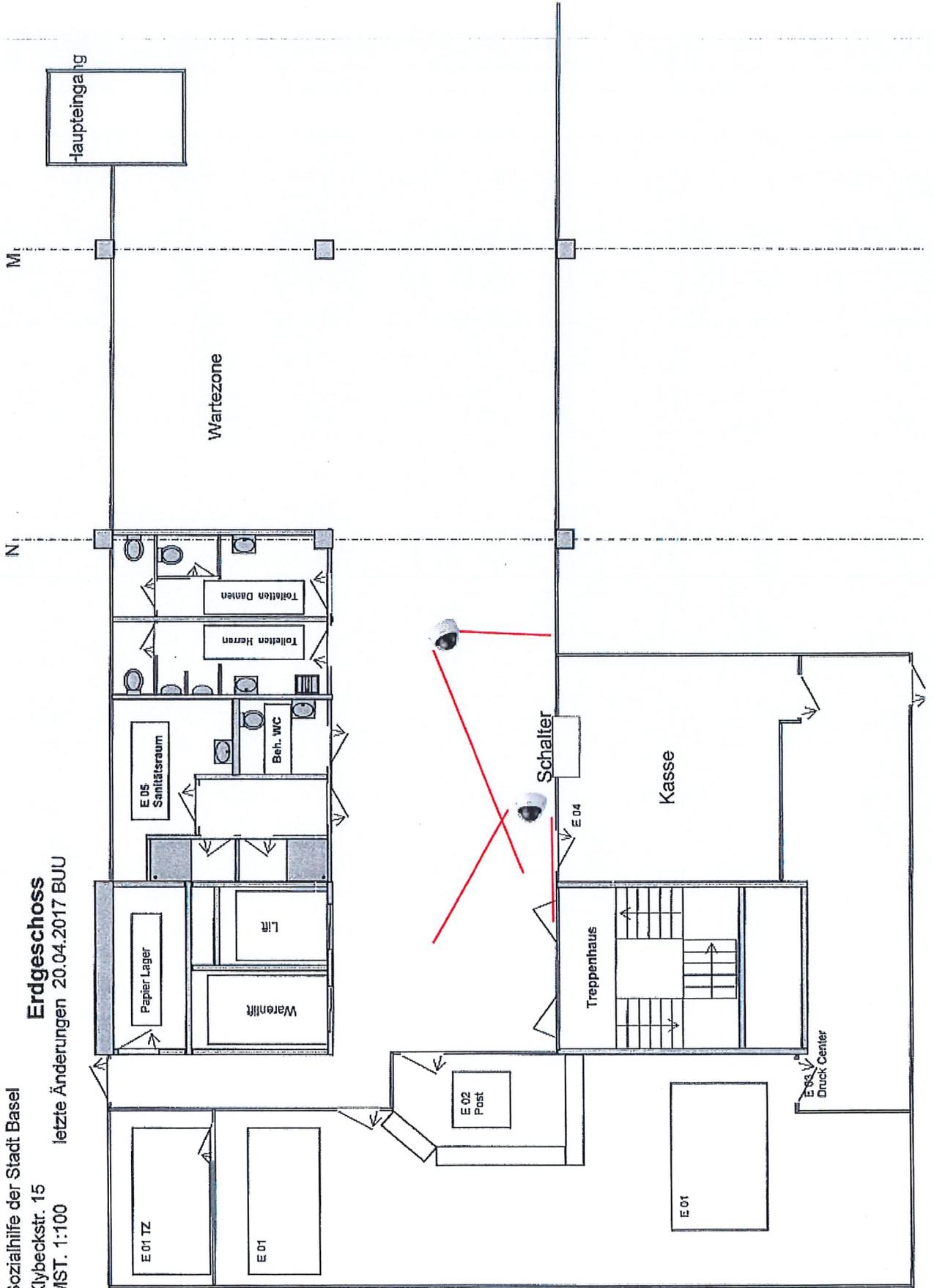
Beilagen:

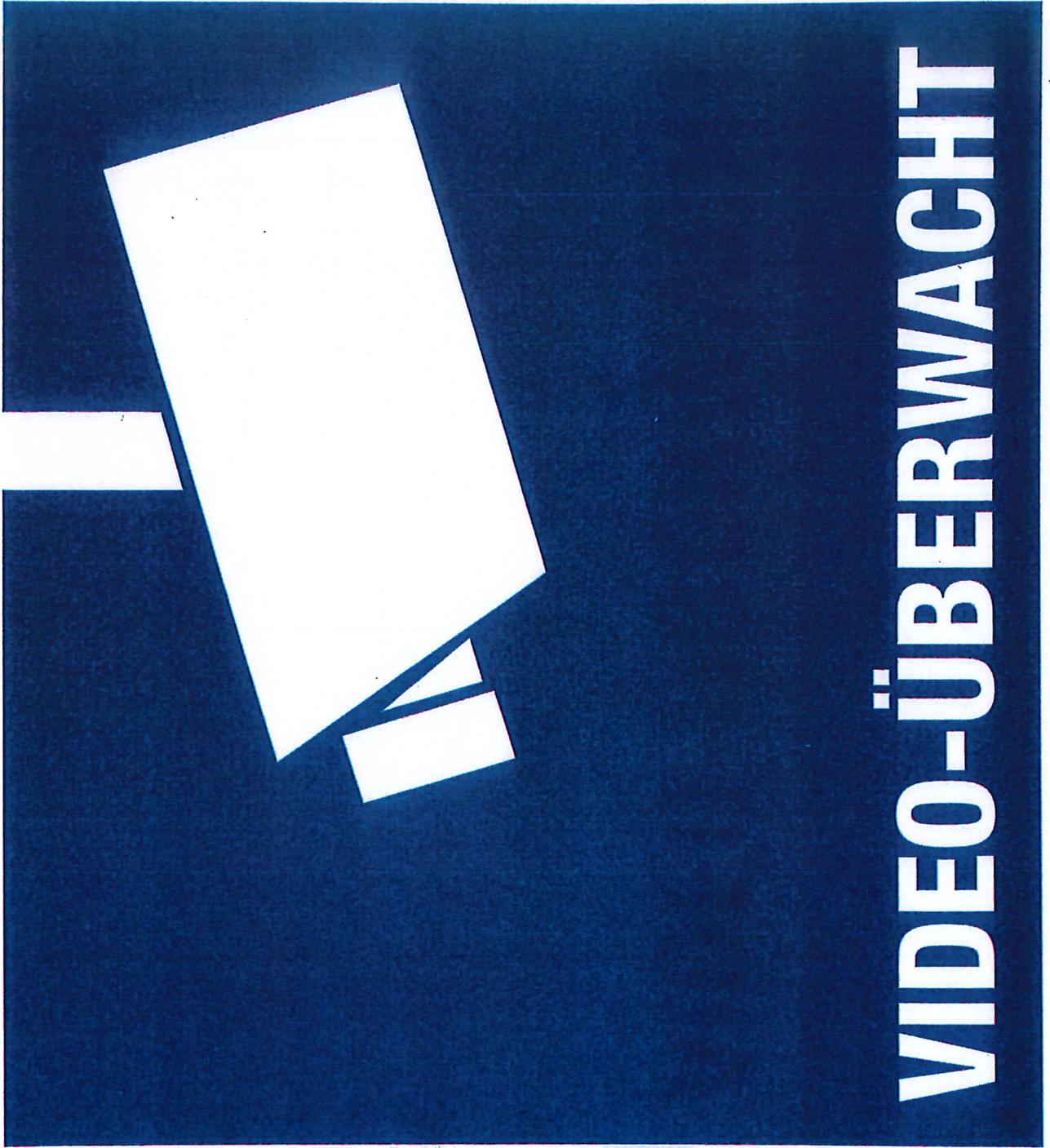
Anhang 1: Situationsplan mit Kamerastandorten und Aufnahmewinkel

Anhang 2: Hinweisschilder/Piktogramme

Sozialhilfe der Stadt Basel
Klybeckstr. 15
MST. 1:100

Erdgeschoss
letzte Änderungen 20.04.2017 BUU





VIDEO-ÜBERWACHT